

# **1.9**

**B e n u t z u n g s o r d n u n g**

**für**

**die Übergangsheime und**

**Obdachlosenunterkünfte**

**in der**

**Gemeinde Lippetal**

1. Die Nutzung durch die untergebrachte Person ist beschränkt auf die zugewiesenen Räumlichkeiten und auf die Gemeinschaftseinrichtungen.
2. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Nach Auszug aus dem/der Übergangsheim/Obdachlosenunterkunft sind diese im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
3. Die zugewiesenen Räume sind regelmäßig zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Die bestehenden Reinigungspläne für die Gemeinschaftsräume und für den Außenbereich sind einzuhalten.
5. Bauliche Veränderungen dürfen nur nach Genehmigung des Gemeindedirektors der Gemeinde Lippetal erfolgen.
6. Das Anbringen von Antennen und Parabolspiegeln bedarf der Genehmigung des Gemeindedirektors der Gemeinde Lippetal.
7. Telefonanschlüsse bedürfen der Genehmigung des Gemeindedirektors der Gemeinde Lippetal.
8. Privates Einrichtungsmobiliar darf nur mit Genehmigung des Gemeindedirektors der Gemeinde Lippetal mitgebracht werden.
9. Den mit der Verwaltung des(r) Übergangsheimes/Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Lippetal muss jederzeit der Zutritt gestattet werden.
10. Den Anordnungen der mit der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde Lippetal ist Folge zu leisten.
11. Fremde Personen und Besucher dürfen sich nur zu Besuchszwecken bis 22.00 Uhr in der Unterkunft aufhalten.
12. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist einzuhalten.
13. Ein Auszug aus der zugewiesenen Unterkunft ist unverzüglich mitzuteilen.
14. Auf berechnigte Interessen der Mitbewohner ist Rücksicht zu nehmen.